

Wir können sonach die beiden Titel als Werke eines und desselben Verfassers betrachten. Der Gedanke, dass ein Beklagter minderen Rechts sich von dem gegen ihn anzuwendenden Beweisverfahren lösen könne, ist in 67 so wenig deutlich und klar ausgedrückt, dass ein anderer als der Verfasser ihn unmöglich von dort her entnehmen und auf das Kesselfangverfahren hätte übertragen können. Der Ausgangspunkt des Urhebers beider Titel war der Grundsatz, den er in 13 zu finden glaubte, dass der Sklave nämlich durch Geldzahlung die Folter von sich abwenden könnte; von hier aus kam ihm die Anregung, nun das dem Knecht gegenüber zu befolgende Torturverfahren, von dem die Lex sonst schwieg, eingehend zu schildern. So entstand Titel 67. Denselben Vorteil wie dem *servus* liess er dann auch dem *homo non legitimus* zu Teil werden. Auch dieser durfte sich, wenn er die Mittel dazu besass¹, von dem ihn am Leibe schädigenden Verfahren lösen.

1) In der überlieferten Gestalt von *De enio* ist die Lösung der Hand an die Bedingung geknüpft, dass der Prozessgegner damit einverstanden ist und ein Lösungsgeld annimmt: '*Si quis ad enio mallatus fuerit, forsitan convenerit, ille, qui mallatus fuerit, ut manum suam redimat et iuratores donet, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat, sol. III manum suam redimat*'. Eine analoge Wendung ist in § 2: '*Si maior causa est, unde XXXV sol. solvat et convenerit, ut manum suam redimat, sol. VI donet*'. Auch wird der Fall in Erwägung gezogen, dass der Gegner mit dieser Summe oder der von sechs *Solidi* nicht zufrieden ist und der Beklagte daher mehr bieten muss, um vom Kesselfange loszukommen. Wenn er das tut, wenn er also auf jede Weise das Ordal zu vermeiden trachtet, wird er so angesehen, als ob er überführt sei; er muss dann das Friedensgeld, das heisst, ein Drittel der von ihm im Falle des Unterliegens zu bezahlenden Busse von 15 bzw. 35 Schillingen, entrichten. Daher schliesst sich in § 1 und 2 an die Statuierung der Lösungssumme der Satz: '*Quod si amplius dederit, fredo solvat, tamquam si de causa convictus fuisset*'. Ich halte, wie schon oben bemerkt, alles dies für spätere Zusätze. Der Titel *De enio* ist nicht anders wie der *De servo* (67) weitgehend überarbeitet worden. Wir haben oben gesehen, dass bei der Abfassung von *De enio* die Fassung des Titel 67 nur allzu getreu nachgeahmt wurde. Dort beginnt der erste Paragraph: '*Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debet . . .*'. Dem '*Si quis — inculpatus*' entspricht in *De enio* der Satz '*Si quis ad enio mallatus fuerit*', an jenen reiht sich unmittelbar '*si talis fuerit causa*', und also werden in der ursprünglichen Form von *De enio* diese Worte auch unmittelbar auf den ersten Satz gefolgt und alles, was dazwischen steht, wird später eingeschoben sein. Dazu kommt, dass nach Titel 13 der Sklave bzw. sein Herr das unbestreitbare Recht zur Lösung hat und hierin nicht von dem Gegner abhängig ist. Warum sollte der *homo non legitimus* schlechter als der Sklave gestellt und der Willkür seines Gegners preisgegeben sein? Freilich bedarf es nach Titel 67, 2 auch für